

Auf der Grundlage der §§ 13 Absatz 1 Satz 1, 55 Absatz 3 Satz 1, 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Satz 5 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 600, 2011, S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 14 Abs. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118), hat die Hochschule Harz folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften

vom 29. April 2020

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen
- § 2 Zweck der Prüfungen, akademischer Grad und Qualifikationsniveau
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer*in
- § 7 Anrechnungen
- § 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8a Anwesenheitspflicht
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten und Projektarbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- § 18 Masterarbeit und Masterkolloquium
- § 19 Zulassung zur Masterarbeit
- § 20 Masterarbeit
- § 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 22 Wiederholung der Masterarbeit
- § 23 Masterkolloquium
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records
- § 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

III. Schlussvorschriften

- § 27 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 31 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Studienvoraussetzungen

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Masterstudiengänge am Fachbereich Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz.
- (2) Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung regeln die Studienordnungen der Masterstudiengänge Inhalt und Aufbau der Studiengänge unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis.

§ 2 Zweck der Prüfungen, akademischer Grad und Qualifikationsniveau

- (1) ¹Die Masterstudiengänge bauen auf dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf oder knüpfen an die qualifizierte berufspraktische Erfahrung der Studierenden an und stellen einen weiterführenden berufs- und forschungsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Fachgebiet dar. ²Das Masterstudium bereitet auf die Übernahme besonders verantwortungsvoller und qualifizierter Tätigkeiten in der beruflichen Praxis und die Aufnahme eines Doktorandenstudiums vor.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und die Fähigkeit erlangt haben, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (3) ¹Nach bestandener Masterabschlussprüfung verleiht die Hochschule Harz den akademischen Grad "Master of Arts" (M.A.). ²Der Masterabschluss entspricht Stufe 2 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

§ 3 Regelstudienzeit und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit ist in den Studienordnungen geregelt.
- (2) ¹Die Masterstudiengänge sind in Module gegliedert. ²Module sind in sich abgeschlossene Lerneinheiten, die jeweils durch Lernziele sowie bestimmte Lernergebnisse und Kompetenzen definiert sind und einen Umfang von in der Regel einem Semester oder einem Jahr haben.
- (3) ¹Jedem Modul sind ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. ²ECTS-Leistungspunkte beschreiben den Arbeitsaufwand, den Studierende leisten müssen, um das Modul erfolgreich zu absolvieren. ³Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen als auch die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, die Prüfungsvorbereitungen, die Prüfungszeit selbst, das praktische Teamprojekt sowie alle weiteren Arten des Selbststudiums.

- (4) ¹Ein Modul umfasst in der Regel fünf ECTS-Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches davon und schließt mit einer Prüfung ab. ²Nach Abschluss des Moduls werden die entsprechenden ECTS-Leistungspunkte erfasst und gutgeschrieben. ³Voraussetzung dafür ist, dass die Prüfung des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Modulprüfungen, die der in der jeweiligen Studienordnung angeführten Übersicht der Module zu entnehmen sind.
- (2) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit und des Masterkolloquiums grundsätzlich innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (3) ¹Die Studierenden melden sich zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Anmeldefrist online an. ²Ein Rücktritt von den angemeldeten Prüfungen ist innerhalb der im Semesterzeitplan vorgesehenen Frist möglich. ³In diesem Fall haben sich die Studierenden zu einem späteren Prüfungstermin erneut anzumelden.
- (4) ¹Prüfungen in schriftlicher sowie elektronischer Form erfolgen in der Regel zu den bei Semesterbeginn hochschulöffentlich bekannt gegebenen Terminen. ²Bei abweichender Terminierung ist sicherzustellen, dass sie möglichst bis zum Beginn des Folgesemesters stattfinden und den Studierenden bei der Anmeldung zur Prüfung nach Absatz 3 dieser Ordnung der Termin bekannt ist. ³Das Masterkolloquium ist nicht an die Veranstaltungszeit gebunden. ⁴Prüfungsleistungen, die unabhängig vom Angebot der Lehrveranstaltung erfolgen können, sind in jedem Semester anzubieten.
- (5) ¹Mutterschutz und Elternzeit werden entsprechend den Regelungen des § 13 Absatz 3 HSG LSA nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. ²Alle in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen und Termine verschieben sich bei Mutterschutz und Elternzeit im vollen gesetzlichen Umfang der gewährten Zeiten für Mutterschutz und Elternzeit. ³Die Inanspruchnahme der Fristen ist dem Prüfungsamt in schriftlicher Form unter Beifügung geeigneter Nachweise anzuzeigen. ⁴Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. ⁵Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss Nachteilsausgleich für besondere Belastungen aus familiären Verpflichtungen gewähren. ⁶Dem Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.
- (6) Prüfungen im Urlaubssemester sind zulässig.
- (7) ¹Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch. ²Werden Lehrveranstaltungen zu Units oder Modulen in englischer Sprache angeboten, ist Englisch als Prüfungssprache zugelassen.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Verwaltungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*ihrer Stellvertreter*in und fünf weiteren Mitgliedern. ³Der Fachbereich kann stellvertretende Mitglieder für alle Statusgruppen wählen. ⁴Der*Die Vorsitzende, sein*e*ihr*e Stellvertreter*in und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG LSA und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden bestellt. ⁵Die Amtszeit aus der Gruppe der Professor*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen nach § 33 Absatz 1 Nummer 2 und 3 HSG LSA beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung. ²Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modul- und der Gesamtnoten. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Harz offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Zulassungsordnung und der Studienordnung. ⁶Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den*die Vorsitzende*n übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Entscheidungen bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen. ³Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professor*innen. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der*die Vorsitzende oder sein*e*ihr*e Stellvertreter*in und ein*e weitere*r hauptberuflich Lehrende*r, anwesend ist. ⁶Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, beobachtend an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.
- (5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den*die Vorsitzende*n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer*in

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen. ²Bestellt werden darf nur, wer mindestens die entsprechende Masterabschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachge-

biet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. ³Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern*innen bestellt werden.

- (2) ¹Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. ²Sie legen zu Beginn des jeweiligen Semesters, spätestens aber vor Beginn der Anmeldefrist für Prüfungen, die Prüfungsart entsprechend der jeweiligen Studienordnung fest.
- (3) ¹Die Studierende können für die mündlichen Prüfungen und die Masterarbeit Prüfer*innen vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Die Vorschläge der Studierenden sollten jedoch nach Möglichkeit berücksichtigt werden.
- (4) ¹In der Regel sind Prüfer*innen die Lehrkräfte des Moduls, in dem die Prüfung abzulegen ist. ²Bei Abweichungen stellt der Prüfungsausschuss sicher, dass die Namen der Prüfer*innen den Studierenden bei der Anmeldung oder Ladung zur Prüfung bekannt sind.
- (5) ¹Klausurarbeiten und sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern*innen zu bewerten. ²Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden, die aktenkundig zu machen sind.
- (6) ¹Für die in der Studienordnung aufgeführten Prüfungsleistungen sind Lehrpersonen, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt sind, ohne besondere Bestellung Prüfer*in. ²Als Zweitprüfer*in kommen alle Prüfer*innen in Frage, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen. ³Vorzugsweise sollen Lehrkräfte, die die entsprechenden Lehrveranstaltungen durchgeführt haben, als Zweitprüfer*in tätig werden.
- (7) Für die Prüfer*innen gilt § 5 Absatz 5 dieser Ordnung entsprechend.

§ 7 Anrechnungen

- (1) Studienzeiten, Module, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen innerhalb des gleichen Masterstudiengangs an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Module, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 dieser Ordnung fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nach Absatz 3 festgestellt wird.
- (3) ¹Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen, ECTS-Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 auf Antrag anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Die Antragsteller sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende

Nachweise zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht). ⁴Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

- (4)** Für die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Leistungspunkte in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend; Absatz 2 und 3 gelten außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, Module und ECTS-Leistungspunkte an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien.
- (5)** Die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Leistungspunkte aus nicht postgradualen Studiengängen kann nur mit Zustimmung der Zulassungskommission festgestellt werden.
- (6)** Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die nicht unter die Regelungen in den Absätzen 1 bis 3 fallen, können angerechnet werden, wenn eine Gleichwertigkeit mit den im Rahmen von Modulen oder Units zu vermittelnden Kenntnissen und Kompetenzen festgestellt werden kann.
- (7)** ¹Die Anrechnung zertifizierter Lernergebnisse erfolgt durch eine Prüfung der Gleichwertigkeit anhand einer Feststellungsprüfung. ²Die Antragsteller*innen sind verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Nachweise und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Zur Prüfung der Gleichwertigkeit nicht-zertifizierter Lernergebnisse ist von dem*der Antragsteller*in ein Portfolio einzureichen. ⁴Die Prüfung erfolgt nach den Äquivalenzvorgaben der Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenzen.
- (8)** Bestehen Kooperationsverträge mit Bildungseinrichtungen, die eine Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen regeln, so können diese ohne individuelle Prüfung angerechnet werden.
- (9)** Es können maximal 50% der ECTS-Leistungspunkte des Studiengangs durch eine Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Kompetenzen erbracht werden.
- (10)** Für Module und Units, in denen bereits Prüfungsleistungen an der Hochschule Harz erbracht wurden, ist keine Anrechnung anderer Leistungen möglich.
- (11)** ¹Der Prüfungsausschuss nimmt die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 10 auf Antrag des*der Studierenden vor. ²Der*Die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreter*innen der Hochschule Harz zu hören. ⁴Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann das International Office hinzugezogen werden.
- (12)** ¹Bei der Anrechnung von Modulen und ECTS-Leistungspunkte werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen. Übernommene Noten werden bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird keine Note, sondern „bestanden“ übernommen. ³Die auf diese Weise anerkannten oder angerechneten Lernergebnisse werden in die Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. ⁴Die in der jeweiligen Studienordnung angegebenen Gewichtungen für die

an der Hochschule Harz erbrachten Prüfungsleistungen werden so angepasst, dass sie in Summe 100% ergeben.

- (13) ¹Die Zulassungskommission kann im Umfang von maximal 30 ECTS-Leistungspunkte Studien- und Prüfungsleistungen erlassen, sofern diesen entsprechende Leistungen aus anderen Studiengängen gegenüberstehen, die den Anforderungen der Absätze 2 und 3 genügen, aber eine Notenübernahme infolge unterschiedlicher Abgrenzungen der Prüfungsinhalte nicht möglich ist. ²Die erlassenen Leistungen werden bei der Berechnung der Abschlussnote nicht berücksichtigt, die Gewichte der anderen Teilnoten entsprechend jeweils um den gleichen Prozentsatz so erhöht, dass sich in der Summe 100% ergeben.
- (14) ¹Studienbewerber*innen, die gemäß § 15 HSG LSA in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie aufgrund von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten Kompetenzen besitzen, das Studium in einem höheren Studiensemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Module angerechnet. ²Die Bewerber*innen bekommen die den Modulen entsprechende Anzahl an ECTS-Leistungspunkte gutgeschrieben und werden in das entsprechende höhere Fachsemester eingestuft. ³Die Anrechnung darf maximal 50% der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte betragen. ⁴Anstelle der Einstufungsprüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des*der Bewerber*in den Nachweis auf der Grundlage eines durch den*die Bewerber*in angefertigten Portfolios zulassen, in dem nachzuweisen ist, dass die außerhalb von Hochschulen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Inhalt und Niveau den Anforderungen des Studiengangs entsprechen. ⁵Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage von Stellungnahmen der Modulverantwortlichen.
- (15) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Die Anerkennung von Studienzeiten, Modulen und ECTS-Leistungspunkten, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. ³Im Fall der Nichtanerkennung ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.
- (16) ¹Teilnehmer*innen des Studienprogramms „Offene Hochschule Harz“ aus dem Förderprogramm des BMBF „Offene Hochschulen“ sowie der hier entwickelten Zertifikatskurse zur Wirtschaftsförderung werden nachweisbar erlangte Leistungspunkte in vollem Umfang für den berufsbegleitenden Masterstudiengang Wirtschaftsförderung angerechnet. ²Die Feststellung hierüber trifft die Zulassungskommission im Rahmen der Zulassungsentscheidung. Dies ist im Zulassungsbescheid zu dokumentieren.

§ 8 Arten von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Folgende Arten von Prüfungs- und Studienleistungen und deren Kombination sind nach Maßgabe der Studienordnungen möglich:
1. Mündliche Prüfung (MP)
 2. Klausurarbeit (K)
 3. Hausarbeit (HA)
 4. Referat (RF)

5. Projektarbeit (PA)
6. Bericht (BE)
7. Masterarbeit (MA)
8. Kolloquium (KO)

- (2) ¹Die Studierenden sollen die Prüfungsleistungen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem betreffenden Modul bzw. der betreffenden Lehrveranstaltung ablegen können. ²Die Prüfung findet in der Regel in der Sprache statt, in der das betreffende Modul bzw. die betreffende Lehrveranstaltung unterrichtet wurde.
- (3) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des*der Studierenden angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. ²Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. ³Entsprechendes gilt für Studienleistungen. ⁴Alternativ können Sonderstudienpläne im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages mit dem*der Studierenden geschlossen werden. ⁵Eine Reduzierung der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie eine Erhöhung der Zahl der zulässigen Prüfungsversuche durch Sonderstudienpläne ist nicht möglich. ⁶Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von dem*der Studierenden durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen.
- (4) ¹Die Aufgabenstellung der Prüfungsleistung wird von den Prüfer*innen festgelegt. ²Können sich die Prüfer*innen nicht einigen, legt der Prüfungsausschuss die Aufgabenstellung fest.

§ 8a Anwesenheitspflicht

- (1) ¹Grundsätzlich besteht keine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen. ²Die Studienordnungen können Anwesenheitspflicht für Lehrveranstaltungen vorsehen, bei denen der Lernerfolg auf der regelmäßigen Teilnahme der Studierenden beruht und der aktive Austausch zwischen Studierenden und Dozent*innen zur Einübung des wissenschaftlichen Diskurses unerlässlich für das Erreichen des Lernziels ist. ³Die Dozent*innen haben die Studierenden in geeigneter Form über Anwesenheitspflichten zu informieren und die Anwesenheit der Studierenden mit Hilfe von Anwesenheitslisten oder geeigneten elektronischen Hilfsmitteln zu dokumentieren.
- (2) ¹Studierende, die mehr als 25% der Lehrveranstaltungen eines Moduls oder einer Unit mit Anwesenheitspflicht versäumt haben, dürfen nicht an der modul- oder unitabschließenden Prüfungsleistung teilnehmen. ²Kann die Erreichung des Lernziels durch eine angemessene Ersatzleistung (schriftliche Ausarbeitung, Bericht, Kurzreferat o.ä.) sichergestellt werden, können Studierende gleichwohl zur Prüfung zugelassen werden. ³Studierende, die Lehrveranstaltungen nachweislich wegen wichtiger persönlicher Gründe (Krankheit, Pflege von Kindern oder Angehörigen) oder Überschneidung mit anderen anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen versäumt haben, sind nach Maßgabe des Satzes 2 zur Prüfung zuzulassen. ⁴Werden Module oder Units wiederholt besucht, sind bereits erbrachte Anwesenheiten anzurechnen.

- (3) ¹Über die Zulassung zur Prüfung, zu erbringende Ersatzleistungen und die Anrechnung von Anwesenheiten entscheiden die Dozent*innen der jeweiligen Module oder Units. ²Im Streitfall kann der Prüfungsausschuss zur abschließenden Entscheidung angerufen werden.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) ¹Mündliche Prüfungen sind von zwei oder mehreren Prüfenden oder von einem*einer Prüfer*in in Gegenwart eines*einer sachkundigen Beisitzenden abzunehmen. ²In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über spezifisches Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können.
- (2) ¹Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu fünf Studierende gleichzeitig statt. ²Für jedes Prüfungsgebiet muss ein*e verantwortliche*r Prüfer*in bestimmt sein. ³Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 dieser Ordnung hat der*die Prüfer*in die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) ¹Die Dauer der Prüfung beträgt je Studierenden in der Regel 15 bis 30 Minuten. ²Die Mindestdauer von 15 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (4) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Es ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. ³Das Ergebnis der Prüfung ist dem*der Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. ²Insbesondere sind Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer*innen bei mündlichen Prüfungen zuzulassen, es sei denn, der*die Studierende widerspricht. ³Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (6) Mit Ausnahme von Absatz 3 gilt Entsprechendes für das sich an die Masterarbeit anschließende Kolloquium gemäß § 23.

§ 10 Klausurarbeiten, sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten und Projektarbeiten

- (1) ¹Klausuren werden in schriftlicher oder elektronischer Form verfasst. ²In Klausuren und sonstigen schriftlichen sowie elektronisch verfassten Arbeiten soll der*die Studierende nachweisen, dass er*sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den Inhalten und Methoden seines*ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer eigenständigen Lösung finden kann. ³Prüfungen in schriftlicher sowie elektronischer Form dürfen nicht zu einem überwiegenden Teil aus Multiple-Choice-Fragen bestehen.

- (2) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (3) ¹Ein Referat ist eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem in der Aufgabenstellung dargelegten Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur, die in einem Vortrag oder einer Präsentation dargestellt und anschließend diskutiert wird. ²Bewertet wird nur die schriftliche Ausarbeitung. ³Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (4) ¹Eine Projektarbeit ist die studienbegleitende Bearbeitung einer umfassenden fachspezifischen oder auch fächerübergreifenden Aufgabenstellung im Rahmen einer Lehrveranstaltung. ²Die Bearbeitungsdauer ist die Dauer der Lehrveranstaltung. ³Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (5) ¹Ein Bericht ist eine sachliche, strukturierte Darstellung eines Geschehens, wie beispielsweise eines Praktikums, oder eines Sachverhalts. ²Die Prüfenden können die Übermittlung als elektronisches Dokument zulassen.
- (6) Das Bewertungsverfahren für Klausurarbeiten und sonstige schriftliche sowie elektronische Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (7) Für die Masterarbeit gelten die Regelungen des § 18 ff. dieser Ordnung.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) ¹Die Modulnoten werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. ²Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Ein Modul ist bestanden, wenn es mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Wird das Modul von zwei Prüfer*innen bewertet, ist es bestanden, wenn beide Prüfer*innen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. ³In diesem Fall errechnet sich die Note des Moduls aus dem arithmetischen Mittel der von dem*der Prüfer*in festgesetzten Einzelnoten. ⁴Ist die Differenz der Bewertung der beiden Prüfer*innen größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung bestimmt. ⁵In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet, sofern die beiden besseren Noten mindestens ausreichend sind. ⁶Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5: sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5: gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0: ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend.

- (3) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Modulnote nach Absatz 1 auf Grundlage der in der jeweiligen Studienordnung aufgeführten Gewichtung als Mittel der in den einzelnen Modulteilprüfungen erreichten Leistungen gebildet. ²Für Teilprüfungen können Noten von „sehr gut“ (1,0) bis „ausreichend“ (4,0) mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen werden. Alle weiteren Stellen werden gestrichen. ³Für die Berechnung der Modulnote gilt Absatz 2 entsprechend. ⁴Die Modulnote ist „nicht ausreichend“ (5,0), wenn eine Teilprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Es kann eine Notenverteilungsskala angewandt werden, aus der die statistische Verteilung der bestandenen Prüfungen hervorgeht.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls sind erworben, wenn die Modulprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, ist sie nur bestanden, wenn alle dazugehörigen Teilprüfungen mindestens mit „ausreichend“ oder besser bewertet wurden oder, sofern keine Note vergeben wird, bestanden sind. ³Jede angemeldete Prüfungsleistung ist erfolgreich abzuschließen. ⁴Grundsätzlich ist jede begonnene Prüfungsleistung erfolgreich abzuschließen. ⁵Dies gilt nicht für fakultative Prüfungsleistungen. ⁶Der Prüfungsausschuss kann für Studiengänge mit ausländischen Partnerhochschulen weitere Ausnahmen zulassen.
- (2) Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen die Fristen bei einer Prüfung um mehr als zwei Studiensemester oder legen sie die Prüfung, zu der sie sich angemeldet haben, aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.
- (3) ¹Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die doppelte Regelstudienzeit des jeweiligen Studiengangs überschritten wird. ²Es gilt § 4 Absatz 5 dieser Ordnung.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) ¹Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. ²Bei einer Immatrikulation zurück in einen bereits zuvor an der Hochschule Harz studierten Studiengang werden die in diesem Studiengang bereits absolvierten Fehlversuche angerechnet. ³Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist, mit Ausnahme des Verbesserungsversuchs gemäß Absatz 4, nicht zulässig. ⁴Studienleistungen (sonstige Leistungsnachweise) können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) ¹Auf Antrag des*der Studierenden wird einmalig eine zweite schriftliche Wiederholungsprüfung durch eine mündliche Prüfung ersetzt. ²Ein weiterer Antrag ist nicht zulässig.

- (3) Eine Wiederholungsprüfung ist jeweils im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens jedoch innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Prüfungsleistung abzulegen.
- (4) ¹Auf Antrag des*der Studierenden kann diese*r nach Bestehen der ersten Prüfung zur Verbesserung der Note einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. ²Ein Antrag auf Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung kann in der Regelstudienzeit für maximal zwei Prüfungen gestellt werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der*die Studierende ohne triftige Gründe:
- zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) ¹Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Eine Exmatrikulation als solche ist kein triftiger Grund. ³Bei Krankheit des*der Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so ist die Prüfung im Rahmen des Prüfungsangebots des folgenden Semesters nachzuholen bzw. zu wiederholen. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der*die Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem*der jeweiligen Prüfer*in oder dem*der Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. ²Ein*e Studierende*r, die*der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem*der Prüfer*in oder dem*der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ³Auch die Prüfungsleistung des*derjenigen, der*die abschreiben lässt, wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ⁴Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den*die Kandidat*in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) ¹Termine für Referate, Projektarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen, die üblicherweise während der Vorlesungszeit im Rahmen der Lehrveranstaltungen erbracht werden, werden durch die jeweilige Lehrkraft festgelegt. ²Diese Prüfungen erfordern keine vorherige Anmeldung nach § 4 Absatz 3 dieser Ordnung.

- (5) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem*der Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.
- (6) ¹Nimmt ein*e Studierende*r an einer Prüfung teil, obgleich er*sie zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er*sie in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er*sie nicht teilgenommen. ²Das gilt auch dann, wenn seine*ihre Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (7) ¹Der*Die Studierende kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. ²Belastende Entscheidungen sind dem*der Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Masterprüfung und Masterabschlussprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu den Prüfungen in einem der Masterstudiengänge kann nur zugelassen werden, wer in einem der Masterstudiengänge immatrikuliert ist.
- (2) ¹Der*Die Studierende beantragt die Zulassung zu den Prüfungen beim Dezernat für studentische Angelegenheiten über das elektronische Prüfungssystem der Hochschule Harz. ²Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich oder elektronisch zu beantragen.

§ 16 Zulassungsverfahren zur Masterprüfung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 2 Satz 6 dieser Ordnung dessen Vorsitzende*r.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 15 Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt ist, der*die Studierende im gewählten Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat oder der*die Studierende sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im gewählten Studiengang befindet.
- (3) Um den gewählten oder denselben Studiengang handelt es sich, wenn die Bezeichnungen der Studiengänge übereinstimmen oder die Curricula der Studiengänge in wesentlichen Teilen übereinstimmen.
- (4) Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn der*die Studierende seinen*ihren Prüfungsanspruch durch Versäumnis einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 17 Ziel, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden auf der Grundlage weiterführender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die für eine eigenständige Tätigkeit erforderlichen Fähigkeiten und Qualifikationen erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und in der Lage sind, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten sowie fachliche und wissenschaftliche Erkenntnisse auch in fächerübergreifenden Kontexten anzuwenden.
- (2) Die Prüfung besteht aus Prüfungsleistungen i. S. d. § 8 Absatz 1 dieser Ordnung, die studienbegleitend abgelegt werden.
- (3) Die Zusammensetzung der Masterprüfung, die Bestandteile der Module sowie die Bildung der Masterabschlussnote ergeben sich aus der Studienordnung.

§ 18 Masterarbeit und Masterkolloquium

- (1) Die Masterabschlussprüfung besteht aus der Anfertigung einer Masterarbeit und dem Masterkolloquium.
- (2) Die Aufteilung der ECTS-Leistungspunkte erfolgt entsprechend der jeweiligen Studienordnung.

§ 19 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit wird auf schriftlichen oder elektronischen Antrag beim Dezernat für studentische Angelegenheiten nur zugelassen, wer Studienleistungen der Studienordnung für den entsprechenden Studiengang im Umfang von mindestens 55 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist beim Prüfungsamt in schriftlicher oder elektronischer Form zu beantragen. ²Dem Antrag sind die Unterschriften der Erst- und Zweitprüfer*in als Bestätigung der Betreuung beizufügen.

§ 20 Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. ²Sie soll zeigen, dass der*die Studierende in der Lage ist, innerhalb der in der Studienordnung festgelegten Frist ein Problem aus seiner Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Absatz 2 dieser Ordnung) entsprechen.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann von jedem*jeder Professor*in des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften festgelegt werden. ²Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einem*einer Professor*in festgelegt werden, der*die nicht Mitglied des Fachbereichs ist. ³Es kann auch von anderen Prüfer*innen nach § 6 Absatz

1 festgelegt werden. 4In diesen Fällen muss der*die zweite Prüfer*in ein*e Professor*in des Fachbereiches sein.

- (3) 1Das Thema wird von dem*der Erstprüfer*in nach Anhörung des*der Studierenden festgelegt. 2Dem*Der Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen. 3Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der*die Studierende rechtzeitig ein Thema erhält und bestimmt den*die Prüfer*in. 4Die Ausgabe des Themas erfolgt über den*die Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses; sie kann an das Prüfungsamt delegiert werden und ist aktenkundig zu machen. 5Mit der Ausgabe des Themas werden der*die Prüfer*in, der*die das Thema festgelegt hat (Erstprüfer*in), und der*die Zweitprüfer*in bestellt. 6Während der Anfertigung der Arbeit wird der*die Studierende von dem*der Erstprüfer*in betreut.
- (4) 1Der*Die Studierende hat bei der Festlegung der Prüfer*innen der Masterarbeit ein Vorschlagsrecht. 2Die endgültige Entscheidung über die Festlegung der Erst- und Zweitprüfer*innen wird vom Prüfungsausschuss getroffen. 3In begründeten Ausnahmefällen kann der*der Studierende einmal die festgelegten Prüfer*innen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausgabe des Themas ablehnen. 4Über einen entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) 1Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Studienordnung geregelt; sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. 2Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen verlängern.
- (6) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der*die Studierende schriftlich zu versichern, dass er*sie seine*ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) 1Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form abzugeben. 2Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. 3Wird die Masterarbeit mit der Post verschickt, gilt das Datum des Poststempels. 4Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Absatz 1 dieser Ordnung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. 5Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, ist mit ihr eine deutschsprachige Zusammenfassung abzugeben.
- (2) 1Die Bewertung der Masterarbeit ist entsprechend § 11 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. 2Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer*innen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. 3Ist die Differenz größer als 2,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. 4In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. 5Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (3) Das Bewertungsverfahren muss vor Beginn des Kolloquiums abgeschlossen sein.

- (4) Die Gewichtung der Masterarbeit als Bestandteil der Gesamtnote der Masterabschlussprüfung ist in der Studienordnung geregelt.
- (5) Ein Exemplar der Masterarbeit kann mit Einverständnis der Erst- und Zweitprüfer*innen sowie des*der Studierenden nach Abschluss der Prüfung in der Hochschulbibliothek öffentlich zugänglich gemacht werden.

§ 22 Wiederholung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. ²Die Bearbeitungszeit der Wiederholung der Masterarbeit mit einem neuen Thema entspricht der in § 20 Absatz 5 dieser Ordnung genannten Frist.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (3) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb eines Monats, längstens innerhalb von zwei Monaten, ausgegeben.
- (4) § 12 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23 Masterkolloquium

- (1) ¹Im Masterkolloquium sollen die wichtigsten Ergebnisse der Masterarbeit behandelt werden. ²Das Masterkolloquium beinhaltet eine Präsentation der wesentlichen Thesen und Inhalte der Masterarbeit. ³Die Präsentation soll nicht im Rahmen von Lehrveranstaltungen stattfinden. ⁴An die Präsentation schließt sich eine Verteidigung der Thesen und Inhalte an.
- (2) Dem Kolloquium gehören der*die Erstprüfer*in und der*die Zweitprüfer*in oder ein*e sachkundige*r Beisitzer*in an.
- (3) Der Termin des Kolloquiums wird durch die Prüfer*innen der Masterarbeit unmittelbar im Anschluss an die Vergabe der Noten für die Masterarbeit festgelegt, sofern der Fachbereich Verwaltungswissenschaften oder die Hochschule Harz keine einheitliche Terminregelung vornimmt.
- (4) Das Ergebnis des Kolloquiums ist gemäß Studienordnung gewichteter Bestandteil der Gesamtnote der Masterprüfung.
- (5) ¹Das Kolloquium soll 30 bis 60 Minuten umfassen und ist in der Regel hochschulöffentlich. ²Eine Dauer von 30 Minuten darf nicht unterschritten werden.
- (6) Das Kolloquium findet grundsätzlich in dem Semester statt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist und soll erst anberaumt werden, wenn alle anderen Module des Studiums bestanden sind.
- (7) ¹Das Kolloquium kann bei „nicht ausreichender“ Leistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung soll grundsätzlich innerhalb von acht Wochen nach dem nicht

bestandenem Kolloquium stattfinden. ³Der Termin wird durch den Prüfungsausschuss festgesetzt.

§ 24 Zusatzfächer

- (1)** ¹Der*Die Studierende kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Wahlmodulen einer Prüfung unterziehen (Zusatzmodule). ²Bei Feststellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 7 dieser Ordnung können Zusatzmodule auch aus anderen Studiengängen gewählt werden, wenn die Prüfer*innen und der Prüfungsausschuss zustimmen.
- (2)** ¹Falls die Studienordnung Wahlmodule vorsieht und das Ergebnis einer Prüfung in einem Zusatzmodul besser als in einem Wahlmodul ausfällt, kann auf Antrag des*der Studierenden das Zusatzmodul anstelle des Wahlmoduls bei der Berechnung der Masternote herangezogen werden. ²Die erzielten Ergebnisse in Zusatzmodulen werden auf Antrag des*der Studierenden bescheinigt.
- (3)** Meldet sich ein*e Studierende*r nach § 4 Absatz 3 zu einer Prüfung in einem Zusatzmodul an, gelten die §§ 12 und 13 auch für das Zusatzmodul.

§ 25 Gesamtergebnis der Prüfung, Zeugnis bzw. Transcript of Records

- (1)** Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Studienordnung gelisteten Module jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (2)** ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich entsprechend der Gewichtung der Module in der Studienordnung. ²Für die Bezeichnung der Gesamtnote ist § 11 Absatz 2 Satz 6 dieser Ordnung entsprechend anzuwenden.
- (3)** Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Modul mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (4)** ¹Über die bestandene Masterprüfung erhält der*die Studierende unverzüglich ein Zeugnis. ²In das Zeugnis werden die einzelnen Fachnoten, das Thema der Masterarbeit und deren Note, die Gesamtnote und die Notenverteilungsskala gem. § 11 Absatz 4 dieser Ordnung aufgenommen.
- (5)** ¹Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Es ist von dem*der Dekan*in und dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Das Transcript of Records weist zusätzlich die erworbenen ECTS-Leistungspunkte aus, ist auf Englisch verfasst und trägt das Datum seiner Erstellung.

§ 26 Masterurkunde, Diploma Supplement

- (1) Eine Masterurkunde der Hochschule Harz, kann nur erhalten, wer die Masterarbeit und das Masterkolloquium an der Hochschule Harz bestanden und darüber hinaus mindestens Prüfungsleistungen im Umfang von 45 ECTS-Leistungspunkten im Masterstudiengang Wirtschaftsförderung oder 60 ECTS-Leistungspunkten im Masterstudiengang Public Management, konsekutiv oder berufsbegleitend, an der Hochschule Harz erbracht hat.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem*der Studierenden die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 dieser Ordnung beurkundet.
- (3) Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften und dem*der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Harz versehen.
- (4) Mit der Masterurkunde und dem Zeugnis erhält der*die Studierende ein Diploma Supplement, in dem die wesentlichen Informationen zum Inhalt und zur Profilierung des Studienganges ausgewiesen sind.

III. Schlussvorschriften

§ 27 Ungültigkeit der Masterabschlussprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat der*die Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der*die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der*die Studierende hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der*die Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss in Anwendung der Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem*Der Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad Master abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) Dem*Der Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfung Einsicht in seine*ihre Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ein belastender Verwaltungsakt, der nach dieser Prüfungsordnung getroffen wird, ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben. ²Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung eines*einer Prüfer*in richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an diese*n Prüfer*in zur Überprüfung zu. ³Ändert der*die Prüfer*in seine*ihre Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ⁴Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 3. sich der*die Prüfer*in von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen,
 4. der*die Prüfer*in den zugrunde liegenden Sachverhalt verkannt hat,
 5. der*die Prüfer*in den gesetzlichen Rahmen bei der Bewertung nicht beachtet hat,
 6. der Prüfling richtige oder falsche Leistungen erbracht hat.

⁶Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung mehrerer Prüfer*innen richtet.

- (3) ¹Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der*die Rektor*in oder der*die Kanzler*in der Hochschule Harz den Widerspruchsführer. ²Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 31 Inkrafttreten

- (1)** ¹Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch den*die Rektor*in der Hochschule Harz am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Prüfungsordnungen für die Masterstudiengänge Public Management (konsekutiv), Public Management (berufsbegleitend) und Wirtschaftsförderung außer Kraft.

- (2)** Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Verwaltungswissenschaften der Hochschule Harz vom 29. April 2020 und der Stellungnahme des Senats der Hochschule Harz vom 27. Mai 2020.

Wernigerode, 08.07.2020

Prof. Dr. Folker Roland
Rektor der Hochschule Harz